

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen

Die Darlehenskasse des Studierendenwerks Kaiserslautern unterstützt Studierende in finanziellen Notlagen und ermöglicht ihnen den Abschluss ihres Studiums. Die Darlehenskasse ist für die Unterstützung der Studierenden in der Studienabschlussphase gedacht und tritt auch während des Studiums als Überbrückungshilfe ein.

Für die Darlehensvergabe gelten die folgenden Richtlinien:

1. Anträge auf Darlehen können nur von immatrikulierten Studierenden der Hochschulen gestellt werden, die dem Studierendenwerk Kaiserslautern durch das Hochschulgesetz zugeordnet sind.
2. Darlehen werden nur für Aufwendungen zum Zwecke des Studiums gewährt. Sie dürfen nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter und zu anderen nicht unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben verwendet werden.
3. Der Darlehenshöchstbetrag liegt sowohl beim Überbrückungsdarlehen als auch beim Studienabschlussdarlehen bei 2.500 €.
4. Die Darlehen werden mit einem Zinssatz von 0 % vergeben.
5. Das Studierendenwerk kann zur Darlehensvergabe einen Nachweis über Studienleistungen anfordern, der bestätigt, dass der Antragstellende die Voraussetzungen für einen Studienabschluss erfüllt. Entsprechende Nachweise zur Prüfung der finanziellen Notlage für die Vergabe von kurzfristigen Überbrückungsdarlehen können angefordert werden.
6. Zur Sicherung des Darlehens benötigt das Studierendenwerk eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Als Bürgen werden in der Regel nur Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft anerkannt, die mindestens 18 und nicht über 65 Jahre sind. Die Bürgen müssen ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe (mindestens 1.500 € netto) nachweisen. Die Bürgen verzichten gemäß § 773 Bürgerliches Gesetzbuch auf die Einrede der Vorausklage.
7. Der Darlehensantrag muss vollständig und wahrheitsgemäß beim Studierendenwerk gestellt werden.
8. Ist über den Antrag positiv entschieden, wird ein Darlehensvertrag mit Bürgschaftserklärung ausgefüllt. Die Bürgschaft muss in schriftlicher Form abgegeben werden, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen sowie Notare. Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden nicht anerkannt.
9. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 12 monatlichen Raten nach dem vereinbarten Tilgungsplan. Sondertilgungen sind jederzeit, also auch schon vor dem vereinbarten Rückzahlungsbeginn, in beliebiger Höhe zulässig.
10. Einem Antrag auf Stundung der Rückzahlung kann im Einzelfall stattgegeben werden, falls die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers dies nahelegen. Dazu muss ein Überblick über die finanzielle Situation des Darlehensnehmers vorgelegt werden.
11. Bei Tilgungsverzug wird für die erste Mahnung zur Deckung der Verwaltungskosten eine Gebühr von derzeit 10 €, für die zweite mit Androhung des Rechtswegens 15 € erhoben. Bei einer eventuellen Anschriftenermittlung wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben. Die Gebühren werden jeweils der Darlehensforderung zugeschlagen.
12. Das gesamte Darlehen wird fristlos gekündigt und ist damit sofort fällig
 - bei falschen Angaben im Antragsverfahren,
 - bei Abbruch des Studiums oder Zwangsexmatrikulation
 - bei zweckwidriger Verwendung des Darlehens,
 - bei Zahlungsverzug nach zweimaliger Mahnung (maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs)
13. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem SEPA-Lastschriftverfahren zuzustimmen.
14. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.